

VEREINBARUNG

zur Unterschutzstellung von Biotop- und Charakterbäumen

I. Parteien

Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK), Brüöl 2, Postfach 449, 6431 Schwyz, vertreten durch den Bereichsleiter Wald, Lüscher Felix

als Baum- und Waldeigentümerin

Schelbert AG, Tief- und Strassenbau, Stalden, 6436 Muotathal, vertreten durch den Verwaltungsratspräsident Schelbert Georges sen.

als Sponsor

II. Ingress

Biotop- und Charakterbäume bieten einzigartige Lebensräume sowie hohe ökologische und gesellschaftliche Werte und sind Vernetzungselement zwischen den Waldreservaten und Altholzinseln. Der langfristige Erhalt dieser Bäume ist aber mit Ertragsausfällen, Mehraufwendungen und Einschränkungen verbunden. Damit sie im Zuge der notwendigen effizienten, auf die Holzproduktion oder den Schutz vor Naturgefahren ausgerichteten Bewirtschaftung nicht entfernt werden, sollen sie durch die Oberallmeindkorporation Schwyz geschützt und erhalten sowie durch den Sponsor finanziert werden.

III. Leistungsumfang

1. Die Vereinbarung umfasst folgenden Baum (siehe auch Planbeilage):

Nr. 1 Buche (Fagus sylvatica)

Biotopbaum

Brusthöhendurchmesser = 82 cm Geschätztes Alter: zirka 150 Jahre

Ort: Hufstettli, Muotathal

Koordinaten: 2 701 610 / 1 202 020

Kurzbeschreibung: grosskronige Buche mit stark gebuchtetem und mit Moosen, Farnen

und Flechten bewachsenem Stamm mit Mulmhöhlen

Preis: pauschal Fr. 5'000 .-- (inklusiv Mehrwertsteuer) für 10 Jahre







- 2. Der Baum wird von der Oberallmeindkorporation Schwyz während der Vereinbarungsdauer vollumfänglich geschützt, weder gefällt noch sonst wie behandelt. Bei Bewirtschaftungsmassnahmen in dessen unmittelbarer Umgebung stellt sie sicher, dass der Baum nicht beeinträchtigt wird.
- 3. Der Baum wird von der Oberallmeindkorporation Schwyz markiert. Auf Wunsch des Sponsors bringt sie beim Baum einen Pfahl mit dessen Namen an.
- 4. Der Baum bleibt im Eigentum der Oberallmeindkorporation Schwyz; der Sponsor verändert nichts am Baum und dessen Umgebung. Das freie Betretungsrecht des Waldes gemäss ZGB 699 ist um den Baum weiterhin jedermann gestattet.
- 5. Wird der Baum während der Vereinbarungsdauer durch ein Elementarereignis oder Dritteinwirkung beschädigt, gebrochen oder geworfen, oder stirbt er natürlicherweise ab, wird in Absprache mit dem Sponsor festgelegt, wie weit der Baum durch die Oberallmeindkorporation Schwyz für die restliche Laufzeit der Vereinbarung geräumt oder belassen wird, so dass kein Sicherheitsrisiko entsteht. Entsprechend wird die Vereinbarung bis zum ordentlichen Ablauf weitergeführt oder aufgehoben. Der bezahlte einmalige Betrag gilt als wohlbezahlt und kann nicht anteilsmässig zurückgefordert werden.

IV. Dauer

- 1 Der Sponsor sichert finanziell den Erhalt des oben genannten Baumes für **10 Jahre** ab Unterzeichnung der Vereinbarung.
- 2. Nach Ablauf dieser Vereinbarung sind beide Parteien frei. Kommt es zu einer erneuten Vereinbarung, hat der Sponsor Vorrang.

V. Entschädigung

1. Der Sponsor verpflichtet sich, der Oberallmeindkorporation Schwyz den einmaligen Betrag von **Fr. 5'000.--** (inklusiv Mehrwertsteuer) innert 30 Tagen nach der Unterzeichnung zu bezahlen, ansonsten verfällt die Vereinbarung.

VI. Weitere Bestimmungen

- 1. Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und dauert 10 Jahre.
- 2. Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Oberallmeindkorporation Schwyz

Schwyz, 08. Februar 2019

(Felix Lüscher, Bereichsleiter Wald)

Schelbert AG, Muotathal

Muotathal, 14 Februar 2019

(Georges Schelbert sen., Verwaltungsratspräsident)

